



Satzung der Stadt Köln zur Anpassung städtischer Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz

vom 16. Dezember 2022

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 08.12.2022 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f), 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) in Verbindung mit §§ 2,4,5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV 610) und den in den Präambeln der geänderten Satzungen im Einzelnen genannten Bestimmungen - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

I.

Art. 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung) vom 2. Oktober 2021

Die Feuerwehrgebührensatzung vom 02.10.2021 (öffentliche Bekanntmachung vom 11.10.2021) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit Leistungen von der Stadt Köln als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.“

Art. 2

Änderung der Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 29. August 2003

Die Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule vom 29.08.2003 (ABl. Stadt Köln 2003, S. 507), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 16.03.2017 (ABl. Stadt Köln 2017 S. 117), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit Leistungen von der Stadt Köln als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.“

Art. 3

Änderung der Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 13. Februar 1998

Die Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung - vom 13. Februar 1998 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 14. Juni 2022 (öffentliche Bekanntmachung vom 27. Juni 2022) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

„(8) Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit Leistungen von der Stadt Köln als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.“

Art. 4

Änderung der Gebührensatzung für Leistungen der Stadt Köln als untere Gesundheitsbehörde vom 12. August 1998

Die Gebührensatzung für Leistungen der Stadt Köln als untere Gesundheitsbehörde vom 12. August 1998 (ABl. Stadt Köln 1998, S. 288), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.Oktober 2002 (ABl. Stadt Köln 2002, S. 471), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird um folgende Sätze 3, 4 und 5 ergänzt:

„Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit Leistungen von der Stadt Köln als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.“

Art. 5

Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 15. Dezember 2010

Die Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 15. Dezember 2010 (ABl. Stadt Köln 2010, S. 1271) wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„ § 9a
Umsatzsteuer

Bei den in den §§ 3 bis 6 aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit Leistungen von der Stadt Köln als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.“

Art. 6

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köln vom 14. Februar 2013

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köln vom 14. Februar 2013 (ABl. Stadt Köln 2013, S. 125) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit Leistungen von der Stadt Köln als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.“

**II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker